

**Rechtsprechung Verkehrs- und Haftpflichtrecht im
3. Quartal 2021**

Ihre Ansprechpartnerin:

Angelika Laumann
Rechtsanwältin / Fachanwältin für Verkehrsrecht
laumann@accidenta-law.de



Accidenta Law

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 49798800
Telefax: +49 2506 49798899
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Grenzen einer Räum- und Streupflicht kurz nach Ende des Schneefalls.....	4
2.	Wechsel am Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme - Behauptung von Vorschäden.....	4
3.	Gesamtschuldnerausgleichsvereinbarung auch ohne Erklärungsbewusstsein des Sachbearbeiters.....	4
4.	Anspruch auf rechtliches Gehör im Unfallversicherungsprozess.....	5
5.	Anwendung deutschen Rechts auf den Innenausgleich zweier ausländischer Haftpflichtversicherer.....	5
6.	Sachverständigenkosten bei Abtretung des Schadensersatzanspruchs nach Verkehrsunfall.....	5
II.	Fragen der Deckung.....	5
1.	Beweis des vorsätzlichen Herbeiführens eines Unfalls.....	5
2.	Instabiler Fahrvorgang spricht gegen Annahme eines manipulierten Unfalls.....	6
3.	Ersatz durch Vollkaskoversicherung nach Kollision eines Hähnchen-Verkaufswagens mit Hauswand.....	6
4.	Kfz-Versicherung deckt Explosion der Batterie beim Startvorgang ab.....	6
5.	Grob fahrlässiges Verhalten durch unsachgemäße Aufbewahrung eines Fahrzeugschlüssels.....	6
III.	Fragen der Haftung.....	7
1.	Vorrecht der Fahrspur vor der Einfädelspur auch bei stehendem Verkehr.....	7
2.	Haftung für Unfall mit Vordermann bei Überholen einer Kolonne	7
3.	Überwiegende Haftung des mit «fliegendem Start» in eine unübersichtliche Kreuzung Einfahrenden.....	7
4.	Haftung für Schaden an Lkw durch verrutschte Ladung nach Vollbremsung.....	7
5.	Haftungsverteilung bei Unfall eines Kolonnenüberholers mit einem «Lückenabbieger»	8
6.	Unfall nach Vorfahrtsverletzung auf Landstraße.....	8
7.	Rechtzeitiges Ankündigen eines Abbiegevorgangs.....	8
8.	Erschütterung des Anscheinsbeweises beim Auffahrunfall.....	8
9.	Beginn der Behinderung eines Einsatzfahrzeugs.....	8
IV.	Fragen der Schadenhöhe.....	9
1.	Auslegung einer Klausel über Nachweis erforderlicher Reparaturkosten «durch eine Rechnung».....	9
2.	Herstellungskosten bei Reparatur eines Busses in eigener Werkstatt des Busunternehmens.....	9
3.	Allgemeine Kostenpauschale in Verkehrsunfallsachen in Höhe von 25 €.....	9
4.	Zusammenveranlagung bei Ermittlung des Steuerschadens eines unfallverletzten Ehepartners zu berücksichtigen.....	9
5.	Zu den Darlegungs- und Beweisanforderungen im Verkehrsunfallprozess beim Vorliegen von Vorschäden am Fahrzeug des Geschädigten.....	9
6.	Voraussetzungen für Zuerkennung einer Schmerzensgeldrente.....	10

7.	Vermutung für fehlenden Nutzungswillen bei sehr später Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs.....	10
8.	Kein Hinterbliebenengeld für Nasciturus.....	11
9.	Darlegungslasten eines Unfallgeschädigten.....	11
10.	Fixkosten bei Ermittlung des Unterhaltsschadens nach Verkehrsunfall.....	11
11.	Zur fiktiven Abrechnung eines in Polen aufgetretenen Unfallschadens.....	11
12.	Notwendiger Vortrag zu unfallbedingtem Ersatz eines Erwerbsschadens.....	12
13.	Schadensersatz bei klar abgrenzbarem Vorschaden.....	12
V.	Aufsätze.....	13

I. Allgemein

1. Grenzen einer Räum- und Streupflicht kurz nach Ende des Schneefalls

OLG Hamm, Urteil vom 21.04.2021 - 11 U 102/20 (LG Bielefeld), BeckRS 2021, 14589

(GG § 839 BGB i.V.m. Art. 34; StrWG NRW § 9, § 9a, § 47)

Das Oberlandesgericht Hamm hat über die Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger und die dann bei dem übertragenden Hoheitsträger verbleibende Kontrollpflicht entschieden. Die Frage, ob die Kontrollpflicht verletzt worden sei, hielt das Gericht hier letztlich für nicht erheblich, weil der Sturz noch während oder sehr kurz nach Ende des Schneefalls passiert war und jedenfalls zu diesem Zeitpunkt ein Streuen nicht erwartet werden könne.

2. Wechsel am Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme - Behauptung von Vorschäden

OLG Hamm, Urteil vom 11.06.2021 - 7 U 24/20 (LG Essen), BeckRS 2021, 19155

(StVG §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1; ZPO § 295)

Amtliche Leitsätze:

1. Genügt der mittelbare Besitzer als Unfallgeschädigter bei einfachem Bestreiten seiner Eigentümerstellung durch den Schädiger seiner sekundären Darlegungslast, indem er zu den Umständen seines Besitz- und Eigentumserwerbs konkret und schlüssig vorträgt, ist es im Hinblick auf die Vermutung des § 1006 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 BGB am Schädiger, gemäß § 292 ZPO den Beweis des Gegenteils zu führen, was hinreichenden Tatsachenvortrag und Beweisantritt erfordert (in Abgrenzung zu OLG Hamm Beschluss vom 7.5.2021- 7 U 9/21, Ls. 1).

2. Ein Wechsel in der Besetzung des Gerichts nach Durchführung der Beweisaufnahme erfordert - so auch hier - nicht generell die Wiederholung der Beweiserhebung, so dass ein nachfolgendes Urteil nicht generell unter Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz nach §§ 309, 355 ZPO ergeht (BGH Ur. v. 18.10.2016- XI ZR 145/14, BGHZ 212, 286 Rn. 28; BGH Beschluss vom 25.1.2018- V ZB 191/17, NJW 2018, 1261 Rn. 10).

3. Vom Berufungsgericht ist insoweit im Hinblick auf § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu prüfen, ob das Erstgericht zulässigerweise nur das berücksichtigt hat, was - gerade auch im Hinblick auf den persönlichen Eindruck eines Zeugen oder einer Partei - auf der Wahrnehmung aller an der Entscheidung beteiligten Richter beruht oder aktenkun-

dig ist und wozu die Parteien sich erklären konnten, und ob sonst Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bestehen.

4. Im Übrigen unterliegt ein Verstoß gegen §§ 309, 355 ZPO dem Rügeverlust nach § 295 Abs. 1 ZPO (im Anschluss an BGH Ur. v. 4.12.1990 - XI ZR 310/89, NJW 1991, 1180 = juris Rn. 7).

5. Wird ein Verstoß gegen §§ 309, 355 ZPO bereits durch die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung mit anderer Gerichtsbesetzung, die ersichtlich auf dem bisherigen Beweisergebnis des Gerichts in seiner bisherigen Besetzung fußt, offenbar, muss eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes noch erstinstanzlich gerügt werden. Eine Rüge im Berufungsverfahren ist verspätet (§ 295 Abs. 1 ZPO).

6. Die Behauptung von Vorschäden seitens des Schädigers ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vorschäden „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“, ist willkürlich und zwingt nicht zur Beweiserhebung (in Abgrenzung zu OLG Hamm Beschluss vom 7.5.2021- 7 U 9/21, Ls. 2).

7. Wenn sich der Geschädigte gewerblich auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst, ist ihm die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten (im Anschluss an BGH Ur. v. 25.6.2019- VI ZR 358/18, r+s 2019, 539 Rn. 15 ff.).

8. Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist, damit der Geschädigte nicht an dem Unfall „verdient“, zu berücksichtigen, wenn ihm - wie hier - keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Geschädigten zugrunde liegen, was der Schädiger zu beweisen hat (im Anschluss an BGH Ur. v. 7.12.2004- VI ZR 119/04, r+s 2005, 124 Rn. 17; BGH Ur. v. 15.6.2010- VI ZR 232/09, r+s 2010, 348 Rn. 10, 9).

3. Gesamtschuldnerausgleichsvereinbarung auch ohne Erklärungsbewusstsein des Sachbearbeiters

OLG Dresden, Beschluss vom 27.05.2021 - 4 U 383/21 (LG Dresden), BeckRS 2021, 19015

(BGB § 133; BGB § 157; BGB § 426)

Amtlicher Leitsatz:

Teilt der Haftpflichtversicherer eines von mehreren Schädigern dem Haftpflichtversicherer eines weiteren Schädigers mit, er gehe aufgrund des feststehenden Sachverhalts von einer Haftungsverteilung beider Versi-

cherer gegenüber dem Geschädigten von 60:40 aus und leistet daraufhin der angegangene Versicherer den auf dieser Grundlage errechneten Haftungsanteil, liegt hierin die Zustimmung zu einer Gesamtschuldnerausgleichsvereinbarung. Auf ein Erklärungsbewusstsein des Sachbearbeiters der angegangenen Versicherung kommt es nicht an.

4. Anspruch auf rechtliches Gehör im Unfallversicherungsprozess

OLG Nürnberg, Urteil vom 09.08.2021 - 8 U 1139/21 (LG Nürnberg-Fürth), BeckRS 2021, 22636

(ZPO § 286 Abs. 1; ZPO § 416; ZPO § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; GG Art. 103 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Im Unfallversicherungsprozess ist es dem Gericht nicht gestattet, die Einholung eines vom Versicherungsnehmer beantragten Sachverständigengutachtens mit der Begründung abzulehnen, aufgrund zweier vom Versicherer beauftragten Privatgutachten sei erwiesen, dass die auf medizinischem Gebiet zu beurteilenden Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Ein solche Verfahrensweise verletzt den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör und stellt einen wesentlichen Mangel i.S.d. § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO dar.

5. Anwendung deutschen Rechts auf den Innenausgleich zweier ausländischer Haftpflichtversicherer

OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.08.2021 - 12 U 155/21 (LG Mosbach), BeckRS 2021, 23249

(EuGVVO Art. 7, 26; Rom I-VO Art. 7; Rom II-VO Art. 19, 20; EGBGB Art. 46d; § 78 VVG (in der vom 01.01.2008 bis 16.07.2020 geltenden Fassung))

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Anwendung deutschen Rechts auf den Innenausgleich der Haftpflichtversicherer von Zugfahrzeug und Anhänger nach einem Unfall des Gespanns in Deutschland im Jahr 2016 in Fällen, in denen sowohl das Zugfahrzeug als auch der Anhänger im Ausland in je unterschiedlichen Ländern zugelassen und haftpflichtversichert waren (Fortführung von BGH, Urteil vom 03.03.2021 – IV ZR 312/19).

2. Zur internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte in einem solchen Fall.

Redaktioneller Leitsatz:

Nach § 78 VVG in der vom 01.01.2008 bis 16.07.2020 geltenden Fassung haben die Haftpflichtversicherer der Zugmaschine und des Anhängers eines Gespanns einen von dem Gespann verursachten Haftpflichtschaden einander im Innenverhältnis hälftig auszugleichen.

6. Sachverständigenkosten bei Abtretung des Schadensersatzanspruchs nach Verkehrsunfall

LG Freiburg, Beschluss vom 21.07.2021 - 9 S 14/21 (AG Emmendingen), BeckRS 2021, 23650

(BGB § 249 Abs. 1, § 307 Abs. 1 S. 2, § 398)

Amtlicher Leitsatz:

Eine formularmäßige Klausel, nach der der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall in Höhe des Sachverständigenhonorars an den Sachverständigen abtritt, der den Anspruch wiederum an eine Verrechnungsstelle abtritt und welche die Inanspruchnahme des Geschädigten für den Fall vorsieht, dass eine (vollständige) Durchsetzung des Anspruchs gegen die Anspruchsgegner nicht möglich ist, und wenn zuvor der abgetretene Schadensersatzanspruch an den Geschädigten zurückabgetreten wurde, ist angesichts ihrer Komplexität und Undurchsichtigkeit für den Geschädigten nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Das gilt auch für die weitere Abtretung, die unter der Rechtsbedingung der Unwirksamkeit der ersten Abtretung steht.

II. Fragen der Deckung

1. Beweis des vorsätzlichen Herbeiführens eines Unfalls

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2021 - 20 U 256/20 (LG Essen), BeckRS 2021, 14670

(ZPO § 286, 287)

Amtlicher Leitsatz:

Zum Beweis des vorsätzlichen Herbeiführens eines Unfalls- Beweis im vorliegenden Einzelfall vom Versicherer nicht erbracht bei (u.a.) Herbeiziehen der Polizei nach dem Unfall, kein relevanter Vortrag des Versicherers zu einer Bekanntschaft der Unfallbeteiligten, Antrag

auf Zahlung der Versicherungsleistung an Kreditgeber, -„trotz“ Verschweigens von Vorschäden bei einem früheren Teilkasko-Schaden und einzelnen Mängeln/Unge- nauigkeiten bei der Darstellung des Unfallhergangs..

2. Instabiler Fahrvorgang spricht gegen Annahme ei- nes manipulierten Unfalls

OLG Hamm, Urteil vom 12.03.2021 - 7 U 12/20 (LG Bo- chum), BeckRS 2021, 19154

(ZPO § 286; BGB § 254; StVG §§ 7, 17)

Amtliche Leitsätze:

1. Gegen die Annahme eines manipulierten Verkehrsun- falls kann es- wie hier- sprechen, dass sich das Fahrzeug des Unfallverursachers infolge des Passierens eines en- gen Kreisverkehrs und des Überfahrens einer Mittelinsel sowie wegen Straßenschäden bei der Kollision in einem instabilen Fahrvorgang befand, also eine zielgerichtete Kollision gerade nicht feststellbar ist.

2. Auf § 17 Abs. 3 StVG kann sich nicht berufen, wer mit einem Kaffeebecher in der Hand durch einen Kreisver- kehr fährt und deshalb nicht beide Hände am Lenkrad hält.

3. Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist, damit der Geschädigte nicht an dem Un- fall „verdient“, zu berücksichtigen, wenn ihm- wie hier - keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Ge- schädigten zugrunde liegen, was der Schädiger zu be- weisen hat (im Anschluss an BGH Urt. v. 7.12.2004- VI ZR 119/04, r+s 2005, 124 Rn. 17; BGH Urt. v. 15.6.2010- VI ZR 232/09, r+s 2010, 348 Rn. 10, 9).

4. Veräußert der Geschädigte das Unfallfahrzeug unter Zugrundelegung eines von ihm eingeholten Schadens- gutachtens, muss er sich ein zeitlich nachfolgendes (überregionales) Restwertangebot des Haftpflichtversi- cherers nicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB entgegen- halten lassen (im Anschluss an BGH Urt. v. 25.6.2019- VI ZR 358/18, r+s 2019, 539 Rn. 10, 14).

3. Ersatz durch Vollkaskoversicherung nach Kollision eines Hähnchen-Verkaufswagens mit Hauswand

OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.06.2021 - 9 U 54/19 (LG Freiburg), BeckRS 2021, 19567

(AKB 2008 A.2.3.2)

Amtliche Leitsätze:

1. Bleibt ein Grillhähnchen-Verkaufswagen beim Vorbei- fahren an einer Hausecke hängen, weil sich die seitliche Verkaufsklappe während der Vorbeifahrt geöffnet hat, handelt es sich um ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken- des Ereignis im Sinne von A.2.3.2 AKB 2008, also um einen Unfall im Sinne der Vollkaskoversicherung.

2. Die Regelung in den Versicherungsbedingungen, wo- nach „Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebs- vorgangs nicht als Unfallschäden gelten“ enthält keine Ausschlussklausel. Die Regelung hat lediglich deklarato- rischen Charakter.

3. Für den Versicherungsschutz in der Vollkaskoversiche- rung spielt es keine Rolle, ob der Versicherungsnehmer die Verkaufsklappe des Fahrzeugs vor Fahrtantritt fahr- lässig unzulänglich befestigt hat. Denn die Vollkaskover- sicherung gewährt Versicherungsschutz gerade in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer fahrlässig zum Unfallereignis beigetragen hat.

4. Kfz-Versicherung deckt Explosion der Batterie beim Startvorgang ab

OLG Dresden, Beschluss vom 19.07.2021 - 4 W 475/21 (LG Leipzig), BeckRS 2021, 21843

(VVG § 115; AKB 2015 A.1.1; AKB 2015 G.8; AKB 2015 H.1)

Amtliche Leitsätze:

1. Nach dem Sinn und Zweck der Kfz-Versicherung sind nur unmittelbar vom Fahrzeug ausgehende Gefahren abgedeckt. Eine solche Gefahr stellt aber die Explosion der Batterie des versicherten Fahrzeugs beim Startvor- gang dar, auch wenn dieser mit einer Starthilfe durch ein anderes Fahrzeug unterstützt wird.

2. Weder die kurzzeitige Außerbetriebsetzung noch die Veräußerung des Fahrzeugs lassen eine Ruhensversiche- rung als Bestandteil der Kfz-Haftpflicht entfallen.per für das Platzen des Reifens ursächlich war.

5. Grob fahrlässiges Verhalten durch unsachgemäße Aufbewahrung eines Fahrzeugschlüssels

OLG Dresden, Beschluss vom 05.07.2021 - 4 U 428/21 (LG Dresden), BeckRS 2021, 23349

(VVG § 28; VVG § 81)

Amtliche Leitsätze:

1. Die für das äußere Bild eines versicherten Diebstahls erforderlichen Mindesttatsachen können nur dann durch informatorische Anhörung des Versicherungsnehmers bewiesen werden, wenn Zeugen hierfür nicht zur Verfügung stehen.
2. Die Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung seitens des Versicherers erfordert in der Regel die Vorlage der Versicherungsbedingungen, die eine solche Obliegenheit enthalten.
3. Werden Fahrzeugschlüssel nicht so aufbewahrt, dass sie vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind, kann hierin ein grob fahrlässiges Verhalten liegen.

III. Fragen der Haftung

1. Vorrecht der Fahrspur vor der Einfädelspur auch bei stehendem Verkehr

OLG Celle, Urteil vom 23.06.2021 - 14 U 186/20 (LG Lüneburg), BeckRS 2021, 15932

(StVG § 7; StVG § 17; StVO § 10; StVO § 18 Abs. 3; StVO § 7 Abs. 5; StVO § 1 Abs. 2; StVO § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Zeichen 295)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Norm des § 18 Abs. 3 StVO bezieht sich auf bauliche Gegebenheiten und setzt eine Einfädelspur und eine Fahrspur voraus. Ist dies der Fall, ist der Verkehr auf der Fahrspur gegenüber dem Verkehr auf der Einfädelspur bevorrechtigt. Dieses Vorrecht bleibt auch dann erhalten, wenn die Fahrzeuge auf der Fahrspur verkehrsbedingt zum Stehen kommen.
2. Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 StVO „Vorfahrt“ leitet sich nicht aus einer Bewegung („fahren“) ab, sondern aus einem „Vorrecht“, das der Gesetzgeber für die sich auf der Fahrspur befindlichen Fahrzeuge gegenüber dem Verkehr auf der Einfädelspur normiert hat (gegen OLG Hamm- Bußgeldsenat-, Urteil vom 03.05.2018 - III 4 RBs 117/18-).

2. Haftung für Unfall mit Vordermann bei Überholen einer Kolonne

LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.04.2021 - 12 O 157/20, BeckRS 2021, 12620

(PflVG § 1; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; StVO § 5 Abs. 4 S. 1, § 7 Abs. 5 S. 1 u. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 5, § 17 Abs. 1; ZPO § 138 Abs. 3, § 286; BGB § 249 Abs. 1; RVG § 14 Abs. 1 S. 1; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1)

Kommt es beim Überholen einer Kolonne zu einer Kollision mit dem ohne ausreichende Beachtung des rückwärtigen Verkehrs ebenfalls zum Überholen Ausscherehenden Vorderfahrzeug, tritt die einfache Betriebsgefahr des Überholers vollständig hinter dem schweren Verkehrsverstoß des Ausscherehenden zurück.

3. Überwiegende Haftung des mit «fliegendem Start» in eine unübersichtliche Kreuzung Einfahrenden

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.05.2021 - 1 U 18/20 (LG Kaiserslautern), BeckRS 2021, 17187

(StVG § 7, 18; StVO § 1 Abs. 2, 11)

Kollidiert ein Kreuzungsräumer mit einem Fahrzeug des Querverkehrs, das bei «Grün» im «fliegenden Start» in die Kreuzung eingefahren ist, obwohl die Fahrzeuge auf der linken Geradeauspur nicht losgefahren waren und die Sicht des Einfahrenden auf den Kreuzungsbereich dadurch beeinträchtigt war, ist eine Haftungsverteilung von 25% zu 75% zulasten des in die Kreuzung Einfahrenden angemessen.

4. Haftung für Schaden an Lkw durch verrutschte Ladung nach Vollbremsung

OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.04.2021 - 9 U 66/19 (LG Offenburg), BeckRS 2021, 19513

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 9 Abs. 5, § 22 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Verursacht ein Pkw-Fahrer durch ein grob verkehrswidriges Wendemanöver die Vollbremsung eines Lkw, liegen die Voraussetzungen für eine Haftung des Pkw-Halters auch ohne Kollision der beiden Fahrzeuge vor, wenn der Lkw durch ein Verrutschen der unzureichend gesicherten Ladung beschädigt wird.
2. Für die Haftungsquote sind die beiderseitigen Verursachungsbeiträge abzuwägen. Ist dem Fahrer des Lkw neben der unzureichenden Ladungssicherung eine

überhöhte Geschwindigkeit (70 km/h statt 50 km/h außerorts auf einer Bundesstraße) vorzuwerfen, kommt eine Quote von 2/3 zu 1/3 zu Gunsten des Pkw-Halters in Betracht.

5. Haftungsverteilung bei Unfall eines Kolonnenüberholers mit einem «Lückenabbieger»

LG Hamburg, Urteil vom 16.07.2021 - 306 O 56/21, BeckRS 2021, 20552

(ZPO § 141; StVG § 7, § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 3)

Kollidiert ein Fahrzeug beim Überholen einer Fahrzeugkolonne mit einem das Vorfahrtsrecht missachtenden «Lückenabbieger», ist eine Haftungsverteilung 70:30 zu Lasten des Abbiegers nach Auffassung des Landgerichts Hamburg angemessen.

6. Unfall nach Vorfahrtsverletzung auf Landstraße

LG Itzehoe, Urteil vom 27.07.2021 - 9 S 96/20 (AG Pinneberg), BeckRS 2021, 21008

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 3; StVO § 8 Abs. 2 S. 2)

Leitet ein Pkw-Fahrer wegen des Einfahrvorgangs eines anderen aus einer untergeordneten Straße eine Gefahrbremmung ein und gerät dabei auf die entgegenkommende Fahrbahn, wo er frontal und weitgehend überdeckt mit einem entgegenkommenden Pkw zusammenstößt, ist der Mitverursachungsanteil dieses Pkw-Fahrers mit 25% zu bewerten und zwar auch dann, wenn bei diesem Pkw-Fahrer überhöhte Geschwindigkeit und verspätete Reaktion vorliegt. Die restlichen 75% hat der Vorfahrtsverletzer zu vertreten. Dies hat das Landgericht Itzehoe entschieden.

7. Rechtzeitiges Ankündigen eines Abbiegevorgangs

OLG München, Urteil vom 28.07.2021 - 10 U 970/21 (LG Traunstein), BeckRS 2021, 20699

(StVO § 9 V, § 5 Abs. 3 Nr. 1)

Beim Abbiegen in ein Grundstück sind die Verpflichtungen des § 9 Abs. 5 StVO einzuhalten, also jegliche Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen. Wer abbiegen will, muss das rechtzeitig ankündigen. Das hat das Oberlandesgericht München in einem Fall Überholer gegen Abbieger entschieden und

hier eine Haftungsquote von 50:50 festgesetzt.

8. Erschütterung des Anscheinsbeweises beim Auffahrunfall

LG Oldenburg, Urteil vom 25.03.2021 - 16 O 1574/19, BeckRS 2021, 23149

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 S. 1; ZPO § 91, § 286 Abs. 1 S. 1, § 709 S. 1, S. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Anscheinsbeweis beim Auffahrunfall kann als erschüttert angesehen werden, wenn das vordere Fahrzeug vor dem Auffahrunfall einen Spurwechsel begangen hat und konkrete Anhaltspunkte für ein Ausbremsen vorliegen.

2. Solche Anhaltspunkte können bestehen, wenn der Unfallrekonstruktions-Sachverständige einen höhenneutralen Anstoß der Fahrzeuge feststellt, was für ein nur kurzes Abbremsen des vorderen Fahrzeugs spricht, wie es für ein Ausbremsen typisch ist.

9. Beginn der Behinderung eines Einsatzfahrzeugs

OLG Brandenburg, Beschluss vom 19.07.2021 - 2 OLG 53 Ss OWi 140/21 (AG Königs Wusterhausen), BeckRS 2021, 25024

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 38 Abs. 1, 2)

Redaktioneller Leitsatz

Die Verpflichtung «sofort freie Bahn zu schaffen» wird durch die Signale eines Vorrechtsfahrzeugs ausgelöst. Sie beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkehrsteilnehmer diese wahrgenommen hat oder hätte wahrnehmen können. Laut Oberlandesgericht Brandenburg genügt nicht, dass der Fahrer eine Unfallstelle vor ihm mit den dort bereits befindlichen Einsatzfahrzeugen erkannt hat auch damit hätte rechnen müssen, dass sich weitere Fahrzeuge mit Vorrecht von hinten nähern, denen dann freie Bahn zu schaffen wäre.

IV. Fragen der Schadenhöhe

1. Auslegung einer Klausel über Nachweis erforderlicher Reparaturkosten «durch eine Rechnung»

OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.2021 - 20 U 28/21 (LG Münster), BeckRS 2021, 14669

(AKB 09.2016- A.2.5.3.1 Lit. a)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Auslegung einer Klausel über den Nachweis erforderlicher Reparaturkosten „durch eine Rechnung“ (hier AKB A.2.5.3.1 Buchst. a).

2. Die im Streitfall vorgelegte Rechnung über „die Reparaturkosten laut Gutachten X zum Festpreis“ genügt nicht.

2. Herstellungskosten bei Reparatur eines Busses in eigener Werkstatt des Busunternehmens

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.06.2021 - I-1 U 142/20 (LG Duisburg), BeckRS 2021, 15320

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; VVG § 115 ; BGB § 249 Abs. 2 S.1, § 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Nutzt ein Busunternehmen seine eigene Werkstatt zur Reparatur seines bei einem Verkehrsunfall beschädigten Busses, beschränkt sich der zur Herstellung erforderliche Betrag auf die insoweit anfallenden Kosten.

2. Die höheren Kosten einer externen Werkstatt können grundsätzlich zugrunde gelegt werden, wenn das Busunternehmen einen Teil der Kapazitäten seiner Werkstatt als freie Werkstatt zur Gewinnerzielung verwendet. Voraussetzung ist allerdings, dass es im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast hinreichend dazu vortragen kann, dass es in der Zeit der Reparatur des Busses Fremdaufträge hätte annehmen können.

3. Allgemeine Kostenpauschale in Verkehrsunfallsachen in Höhe von 25 €

OLG Celle (14. Zivilsenat), Urteil vom 16.06.2021 – 14 U 152/20, BeckRS 2021, 15005

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1; ZPO § 287)

Redaktioneller Leitsatz:

Eine Unkostenpauschale von 25 Euro ist nach wie vor üblich und angemessen.

4. Zusammenveranlagung bei Ermittlung des Schadens eines unfallverletzten Ehepartners zu berücksichtigen

BGH, Urteil vom 08.06.2021 - VI ZR 924/20 (LG Rottweil, AG Freudenstadt), BeckRS 2021, 17426

(BGB § 249 (Hd), § 252)

Amtlicher Leitsatz:

Ein erwerbstätiger verheirateter Geschädigter, der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wird, kann von dem Schädiger, der ihm neben dem entgangenen Nettoverdienst die darauf anfallenden Steuern zu ersetzen hat, den Einkommensteuerbetrag ersetzt verlangen, der sich auf der Grundlage der Zusammenveranlagung ergibt (teilweise Aufgabe Senatsurteil vom 28. April 1970- VI ZR 193/68, VersR 1970, 640).

5. Zu den Darlegungs- und Beweisanforderungen im Verkehrsunfallprozess beim Vorliegen von Vorschäden am Fahrzeug des Geschädigten

OLG Bremen, Beschluss vom 30.06.2021 - 1 U 90/19 (LG Bremen), BeckRS 2021, 17744

(BGB § 249; ZPO § 287; StVG §§ 7, 17)

Amtliche Leitsätze:

1. Wird bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen der Beschädigung eines Fahrzeugs durch einen Verkehrsunfall seitens des Schädigers oder seiner Versicherung das Bestehen von überlagerten Vorschäden eingewandt, so obliegt dem Geschädigten die Last der Darlegung und des Nachweises nach dem Maßstab des § 287 ZPO, dass die Beschädigung seines Pkw unfallbedingt ist und nicht als Vorschaden bereits vor dem Unfall vorhanden war.

2. Dieser Darlegungs- und Beweislast kann der Geschädigte zum einen dadurch genügen, dass er darlegt und nachweist, dass vorhandene Vorschäden fachgerecht repariert worden sind. Hierzu genügt es, wenn der Geschädigte die wesentlichen Parameter der Reparatur vorträgt und unter Beweis stellt, während Fragen des

Vorhandenseins von Rechnungen oder der Ausführung der Einzelschritte der Reparatur in Übereinstimmung mit gutachterlichen Vorgaben im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden können.

3. In Bezug auf vor der Besitzzeit des Geschädigten erfolgte Vorschäden kann der Geschädigte seiner Darlegungs- und Beweislast bereits durch eine unter Beweis gestellte Behauptung genügen, dass der Vorschaden beseitigt worden sei, auch wenn der Geschädigte hiervon keine genaue Kenntnis hat und lediglich vermutet, dass eine fachgerechte Reparatur erfolgt sei.

4. Zum anderen kann der Geschädigte, wenn er nicht die Reparatur der Vorschäden darlegen kann, dem Einwand des Vorhandenseins von Vorschäden dadurch begegnen, dass er nach dem Maßstab des § 287 ZPO über die bloße Unfallkompatibilität hinausgehend nachweist, dass bestimmte abgrenzbare Beschädigungen durch das streitgegenständliche Unfallereignis verursacht worden sind.

5. Kann auch ein solcher Nachweis der Verursachung bestimmter abgrenzbarer Beschädigungen durch den streitgegenständlichen Unfall nicht geführt werden, dann kommt es bei genügenden Anhaltspunkten in Form hinreichend greifbarer Tatsachen in Betracht, das Vorliegen von Vorschäden im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO durch einen Abschlag bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen.

6. Das Vorhandensein von Vorschäden steht der Ersatzfähigkeit der Kosten eines vom Geschädigten eingeholten vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens nur dann entgegen, wenn dieses Gutachten aus vom Geschädigten zu verantwortenden Gründen nicht verwertbar ist, z.B. wenn der Geschädigte ihm bekannte Vorschäden nicht offengelegt hat, so dass diese deswegen im Gutachten nicht berücksichtigt werden konnten.

6. Voraussetzungen für Zuerkennung einer Schmerzensgeldrente

OLG Hamm, Beschluss vom 07.05.2021 - I-7 U 9/21 (LG Münster), BeckRS 2021, 19160

(BGB § 253)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Höhe des Schmerzensgeldes hängt primär von dem Maß der Lebensbeeinträchtigung ab, das bei Schluss der mündlichen Verhandlung bereits eingetreten war oder für die Zukunft erkennbar und objektiv vorhersehbar ist. Erst in einem zweiten Schritt bedarf es einer Orientierung an vorhandenen vergleichbaren Gerichtsentscheidungen (im Anschluss an OLG Hamm Ur.

v. 5.3.2021 – 9 U 221/19, BeckRS 2021, 5414 Ls. 3).

2. Ein Anspruch auf Schmerzensgeldrente setzt voraus, dass das haftungsbegründende Ereignis zu lebenslangen schweren Dauerschäden führen muss, deren sich die verletzte Person immer wieder neu und schmerzlich bewusst wird. Dazu gehören bspw. schwere Hirnschädigungen mit Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, Querschnittslähmung, Verlust eines der fünf Sinne oder schwersten Kopfverletzungen, nicht aber – wie hier – eine Knieverletzung, die möglicherweise später eine Knieprothese bedingt.

3. Die Schmerzensgeldrente ist nicht unabhängig von und zusätzlich zum Schmerzensgeldkapital zu zahlen. Vielmehr muss der monatliche Rentenbetrag so bemessen sein, dass er – kapitalisiert – zusammen mit dem zuerkannten Kapitalbetrag einen Gesamtbetrag ergibt, der in seiner Größenordnung einem ausschließlich in Kapitalform zuerkannten Betrag zumindest annähernd entspricht. Die Berechnungen müssen insofern eine einheitliche Wertvorstellung erkennen lassen.

7. Vermutung für fehlenden Nutzungswillen bei sehr später Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs

OLG Dresden, Beschluss vom 21.06.2021 - 4 U 382/21 (LG Leipzig), FD-StrVR 2021, 441336

(BGB § 249)

Der Umstand, dass der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall mehrere Monate abwartet, bevor er sich ein Ersatzfahrzeug anschafft, begründet nach Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden eine tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen. Diese Vermutung werde auch nicht durch den Vortrag entkräftet, zu einer Neuanschaffung nicht in der Lage zu sein, wenn der Geschädigte ein regelmäßiges Arbeitseinkommen erzielt, keine Zahlungsverpflichtungen bestehen und das Girokonto im Plus geführt wird. Denn dann sei davon auszugehen, dass der Geschädigte sich einen Kredit zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und hierdurch auch nicht über Gebühr belastet wird.

8. Kein Hinterbliebenengeld für Nasciturus

OLG München, Urteil vom 05.08.2021 - 24 U 5354/20 (LG Memmingen), BeckRS 2021, 21112

(BGB § 844)

Im Deliktsrecht hat nur der unmittelbar Geschädigte einen Schadensersatzanspruch. Ausnahmen sind in § 844 BGB und § 10 StVG für Beerdigungskosten und § 845 BGB für Unterhaltsausfall geregelt. Dazu wird Hinterbliebenengeld erstattet. Die Erben haben nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Erbscheinverfahrens oder einer Nachlasspflegschaft. Auch ein Nasciturus hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld.

9. Darlegungslasten eines Unfallgeschädigten

OLG Hamm, Beschluss vom 06.07.2021 - 7 U 55/20 (LG Bochum), BeckRS 2021, 20269

(StVG § 7 Abs. 1; BGB § 1006 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Auf die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB kann sich der Besitzer als Unfallgeschädigter nicht berufen, wenn der Schädiger einfach bestreitet und der Geschädigte anschließend - trotz entsprechenden Hinweises nach § 139 ZPO- seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt, weil er nicht zu den Umständen seines Besitz- und Eigentumserwerbs konkret und schlüssig vorträgt (in Abgrenzung zu OLG Hamm Ur. v. 11.6.2021 - 7 U 24/20, Ls. 1).

2. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast im Hinblick auf den Wiederbeschaffungswert nicht, wenn er nicht zum konkreten Zustand des beschädigten Fahrzeugs unmittelbar vor dem Unfall, insbesondere zur Wertminderung durch Alt-/Vorschäden, vorträgt (in Abgrenzung zu OLG Hamm Ur. v. 11.6.2021 - 7 U 24/20, Ls. 6).

3. Ist der durch das Schadensereignis verursachte ersatzfähige Fahrzeugschaden - im Hinblick auf Alt-/Vorschäden - nicht hinreichend dargetan, ist ein entsprechend mangelbehaftetes Sachverständigengutachten nicht brauchbar, so dass kein Anspruch auf Ersatz der durch dessen Einholung entstandenen Kosten besteht.

10. Fixkosten bei Ermittlung des Unterhaltsschadens nach Verkehrsunfall

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom

23.06.2021 – 10 U 5138/20, BeckRS 2021, 15642

(BGB § 844 Abs. 2; StVG § 10 Abs. 2; BayBG Art. 14; ZPO § 287)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Bei der Ermittlung des Barunterhaltsschadens nach einem Verkehrsunfall können bei den Fixkosten Aufwendungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Getöteten im Fall seines Fortlebens unterhaltsrechtlich geschuldet worden wären und wenn sie weitgehend unabhängig vom Wegfall des getöteten Familienmitglieds als feste Kosten des Haushalts weiterlaufen, nicht aber wenn sie an die Person des Getöteten gebunden waren (Anschluss an BGH BeckRS 1997, 30003716).

2. Der ggfls. auf der Grundlage des § 287 ZPO ermittelte Betrag für Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand hinsichtlich eines Eigenheims und des Gartens gehört bis zur Höhe einer fiktiven Miete zu den vom Anspruchsteller nach Anfall und Höhe zu beweisenden Fixkosten (Anschluss an BGH BeckRS 1997, 30003716).

11. Zur fiktiven Abrechnung eines in Polen aufgetretenen Unfallschadens

OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.08.2021 - 1 U 108/20 (LG Düsseldorf), BeckRS 2021, 22974

(KC Art. 415; 363 § 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur fiktiven Abrechnung eines unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes liegenden Fahrzeugschadens nach polnischem Recht.

2. Eignet sich der Verkehrsunfall in Polen, kann der Geschädigte Ersatz der Kosten des Transportes seines beschädigten Fahrzeuges zu seinem Wohnsitz in Deutschland verlangen, wenn diese nicht außer Verhältnis zu dem Wert des Fahrzeuges stehen.

3. Der Geschädigte kann die Kosten eines in Deutschland beauftragten Rechtsanwalts nach dem RVG abrechnen; auf die Vergütung, die einem Rechtsanwalt in Polen zu zahlen gewesen wäre, kommt es dann nicht an.

12. Notwendiger Vortrag zu unfallbedingtem Ersatz eines Erwerbsschadens

OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.08.2021 - 1 U 68/19 (LG Kleve), BeckRS 2021, 24206

(StVG § 7 Abs. 1, § 11, § 13; BGB § 104 Nr. 2, § 760, § 843; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu dem notwendigen Vortrag eines Geschädigten, der unfallbedingten Ersatz seines Erwerbsschadens auf der Basis des Einkommens eines Wirtschaftspsychologen verlangt.
2. Ein unzureichendes Klagevorbringen zu einem bestimmten Beruf schließt die Schätzung eines Mindest-erwerbsschadens nicht aus. Insoweit sind die sonstigen vorgetragenen, unstreitigen und bewiesenen tatsächlichen Anhaltspunkte zu den ohne den Unfall bestehenden Erwerbsmöglichkeiten zugrunde zu legen.
3. Zu den Auswirkungen eines mittelgradigen organischen Psychosyndroms auf die Erwerbsfähigkeit.

13. Schadensersatz bei klar abgrenzbarem Vorschaden

OLG Koblenz, Urteil vom 05.07.2021 - 12 U 764/20 (LG Koblenz), BeckRS 2021, 26771

(ZPO § 287; BGB § 249)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Geschädigte kann bei bestehenden Vorschäden die mit dem späteren Schadensereignis kompatiblen Schäden grundsätzlich nur dann ersetzt verlangen, wenn nach dem Beweismaß des § 287 ZPO entsprechend den Umständen des Einzelfalles eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Unfallkausalität besteht.
2. Liegt ein technisch und rechnerisch abgrenzbarer Zweitschaden vor, kann der Geschädigte diesen Zweitschaden ersetzt verlangen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass dieser bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden ist, also Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs beim Eintritt des späteren Schadensereignisses noch vorhanden waren.
3. Überlagern sich Vor- und Zweitschäden räumlich, ohne dass dies zu einer Potenzierung des Schadensbildes und der dadurch verursachten Schadensbehebungskosten führt, und bleibt offen, ob der Vorschaden

vor Eintritt des Zweitschadens fachgerecht repariert worden ist, kann zu Lasten des Geschädigten der feststehende und bezifferbare - Reparaturkostenaufwand für die Behebung des Vorschadens in voller Höhe anspruchsmindernd in Abzug gebracht werden.

4. Zweifel, ob eine ausstehende Reparatur des Vorschadens voll auf den Restwert durchgeschlagen hätte, gehen zu Lasten des Geschädigten.

V. Aufsätze

Hensen/ Keller, NJW 2020, 3751

Der Anscheinsbeweis bei erkennbar glatten Gehwegen

König, DAR 2021, 362

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und-ordnungswidrigkeitenrecht

Ternig, zfs 2021, 368

Inbetriebnahme, Führen, Gebrauchmachen von Kraftfahrzeugen/Anhänger

Krumm, SVR 2021, 255

Die wichtigsten Entscheidungen zum Verkehrsstrafrecht 2020 – Teil 1

Wagner, SVR 2021, 287

Gesetz zum autonomen Fahren – Streitpunkte im Gesetzgebungsverfahren

Huppertz, NZV 2021, 393

E-Skateboards und E-Longboards im öffentlichen Straßenverkehr

Jahnke, NJW-Spezial 2021, 521

Kindergeld und Personenschaden

Heß, NJW-Spezial 2021, 457

Nachhaltigkeit in der BGH-Rechtsprechung zum Fahrzeugschaden

Becker, zfs 2021, 424

Forderungsausfallversicherung und Fahrerschutzversicherung- Die unbekanntenen Versicherungen in der Haftpflichtschadenregulierung

Frenz, NZV 2021, 441

Neue Dieselfahrverbote nach dem EuGH-Urteil vom EUGH 3.6.2021 und dem EU-Klimapaket «Fit for 55»?